

Informationen zu wesentlichen Inhalten eines Vertrages über eine Mikromezzanin-Beteiligung

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Grundsätzliches

- Die MBG beteiligt sich auf Basis des „Garantie-/Mikromezzaninfonds“ in Form einer typisch stillen Gesellschaft (s.a. Definitionen in §§ 230ff. HGB) am Handelsgewerbe (§ 1 Abs. (2) HGB) eines Unternehmens. Nach § 231 Abs. (2) HGB ist eine Verlustbeteiligung durch die MBG ausgeschlossen, es besteht keine Nachschusspflicht.
- Der Beteiligungsvertrag wird zwischen Unternehmen (= Beteiligungsnehmer) und der MBG sowie unter Mitwirkung sämtlicher Gesellschafter des Unternehmens abgeschlossen.
- Mögliche Beteiligungsnehmer sind kleine und Kleinstunternehmen in der Rechtsform einer Einzelfirma, GmbH, Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), GbR, OHG, KG und GmbH & Co. KG.
- Für die Beteiligung erhält die MBG eine Haftungsfreistellung und Finanzmittel aus dem ERP-Sondervermögen und dem Europäischen Sozialfonds, die über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) ausgereicht werden.

Inhaltliche Angaben

Der Vertrag enthält insbesondere Inhalte zur

- Errichtung der stillen Gesellschaft, Auszahlung der Einlage und Vergütung
- Zusammenarbeit
- Beendigung der stillen Gesellschaft und
- Sonstige Vereinbarungen

Errichtung der stillen Gesellschaft, Auszahlung der Einlage und Vergütung

Hier werden die Einlage (Beteiligungsbetrag), der Einlagezweck sowie der Nachweis der Verwendung der Einlage, die Auszahlung der Einlage, der Beginn und die Dauer der stillen Gesellschaft sowie die Vergütung dargestellt. Die Vergütung für die MBG besteht aus einer ergebnisunabhängigen festen Vergütung von 8 % p.a. der Einlage, unter bestimmten Voraussetzungen sind Sonderkonditionen von 6,5 % p.a. der Einlage vereinbar. Die Gewinnbeteiligung vom Jahresergebnis beträgt maximal 1,5 % der Einlage. Für die Berechnung der Gewinnbeteiligung ist das Jahresergebnis – abhängig von der Rechtsform des Beteiligungsnehmers und Anzahl der tätigen Gesellschafter - zu korrigieren (Abzug oder Hinzurechnung eines Pauschbetrages).

Die Gewinnbeteiligung ist zum Ablauf des 7. Monats nach dem Bilanzstichtag des Unternehmens zur Zahlung fällig. Sofern der MBG bis zu diesem Zeitpunkt kein Jahresabschluss vorliegt, ist eine Vorauszahlung auf die Gewinnbeteiligung zu entrichten, die ggf. nach Vorlage des relevanten Jahresabschlusses zurückerstattet wird.

Die ergebnisunabhängige feste Vergütung ist quartalsweise nachträglich jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig.

Neben der laufenden Vergütung erhebt die MBG ein einmaliges laufzeitunabhängiges Bearbeitungsentgelt von 3,5 % der Einlage, das bei Auszahlung der Beteiligung eingezogen wird.

Die MBG zieht die ergebnisunabhängige feste Vergütung, die Gewinnbeteiligung und das Bearbeitungsentgelt jeweils bei Fälligkeit per Lastschrift ein.

Zusammenarbeit

Dieser Abschnitt enthält neben der Nachrangabrede die Informationsrechte der MBG sowie eine Beschreibung der zustimmungspflichtigen Maßnahmen. Mit der Nachrangabrede werden die Rückzahlungsansprüche der MBG bei Insolvenz des Unternehmens geregelt. Die MBG ist mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens (oder Ablehnung eines Insolvenzantrages mangels Masse) nachrangiger Gläubiger (§39 Abs. (2) InsO). Die Ansprüche der MBG sind jedoch vorrangig vor den Ansprüchen der Gesellschafter.

Das Unternehmen verpflichtet sich, spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres die von einem Steuerberater bescheinigten Jahresabschlüsse bzw. Einnahmen-/Überschussrechnungen vorzulegen. Die MBG kann den Betrieb des Unternehmens nach Abstimmung besichtigen und darf sämtliche für die Beteiligung relevanten Unterlagen prüfen.

Bei den zustimmungspflichtigen Maßnahmen ist geregelt, dass die Geschäftsführung allein dem Unternehmen zusteht. Darüber hinaus werden die zustimmungspflichtigen Maßnahmen aufgeführt.

- Wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Änderungen im Gesellschafterkreis, Änderungen in der Geschäftsführung, Rechtsformänderungen
- Gründung, Liquidation, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen und/oder Beteiligungen an solchen, Aufnahme neuer Geschäftszweige, Abschluss, Aufhebung und Änderung von wesentlichen Unternehmensverträgen analog § 291ff. AktG, Gewährung von Ergebnisbeteiligungen
- Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen des Unternehmens mit Gesellschaftern und deren Angehörigen im Sinne von § 15 Abs. (1) Nr. 2 und 3 AO
- Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmensvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil
- Ausreichung von Darlehen an Gesellschafter und Geschäftsführer
- Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes hinausgehen und erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens haben

Werden Maßnahmen ohne die Zustimmung der MBG durchgeführt, kann die MBG die stille Gesellschaft fristlos kündigen.

Beendigung der stillen Gesellschaft

In diesem Abschnitt sind die Rückzahlungen der Einlage und die vorzeitige Beendigung der stillen Gesellschaft geregelt. Die Rückzahlung an die MBG erfolgt nach Ablauf der ersten sieben Jahre der Laufzeit in drei gleichen Jahresbeträgen. Wichtige Kündigungsgründe für eine vorzeitige Beendigung der stillen Gesellschaft sind insbesondere, wenn

- Vom Unternehmen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht wurden oder die Einlage nicht vertragsgemäß verwendet wurde
- das Unternehmen im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig ist oder über das Vermögen des Unternehmens das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wurde
- sonstige Tatsachen vorliegen, die eine Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses unzumutbar erscheinen lassen (z.B. schwerwiegende Verstöße gegen Bestimmungen des Vertrages)
- das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der MBG trotz Mahnung unter Kündigungsandrohung ganz oder teilweise nicht nachkommt (außer der MBG geht eine Bestätigung eines Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe zu, der zufolge eine Zahlung zu einer Zahlungsunfähigkeit i.S.v. § 17 InsO führt)
- die Grundlagen des Gewerbebetriebes sich wesentlich verändert haben (z.B. Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Stilllegung, Veräußerung, Verpachtung)
- schwerwiegende Vertragspflichtverletzungen durch das Unternehmen
- vorliegen (z.B. wenn der Mittelverwendungsnachweis trotz Mahnung nicht erbracht wurde)

Sonstige Vereinbarungen

Die sonstigen Vereinbarungen enthalten Regelungen zur Eigenkapitalstärkung und Wettbewerbsverbot für den geschäftsführenden Gesellschafter bzw. Inhaber. Darüber hinaus ist die Garantie und Refinanzierung durch das ERP-Sondervermögen und den Europäischen Sozialfonds dargestellt mit entsprechenden Rechten für die NBank (z.B. Einblick in Geschäftsunterlagen des Unternehmens, Prüfungsrechte) in Verbindung mit einer Befreiung der MBG von etwaigem aus dem Beteiligungsverhältnis resultierendem Schweigepflicht und Einverständniserklärung des Unternehmens zur Weiterleitung von Informationen von der MBG an die NBank. Der Abschnitt enthält darüber hinaus die Angaben zur „De-minimis-Beihilfe“ sowie Regelungen zum Datenschutz.

Diese Darstellung enthält allgemeine Informationen zu den Inhalten des Vertrages über eine Mikromezzanin-Beteiligung, Abweichungen im Wortlaut sowie Modifizierungen/Ergänzungen sind möglich. Die bereitgestellten Informationen stellen keine individuelle Beratung dar und können diese nicht ersetzen.